

N i e d e r s c h r i f t

über die 30. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

am 18. März 2024

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/2630](#)
Fortsetzung der Beratung..... 3
Beschluss - Abschluss des ersten Beratungsdurchgangs 10
2. **Nachhaltige Kreislaufwirtschaft voranbringen, Baukosten reduzieren, echtes Recycling von Baustoffen möglich machen!**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/2896](#)
Verfahrensfragen..... 11
3. **Wasser in Zeiten des Klimawandels - ein nachhaltiges und integriertes Wassermanagement für Niedersachsen weiterentwickeln**
Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3734](#)
Vorstellung der Grundzüge des Antrags..... 12
Verfahrensfragen..... 12
4. **Niedersachsens Mooroffensive vorantreiben**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3658](#)
Verfahrensfragen..... 13

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Meta Janssen-Kucz (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Tim Julian Wook (i. V. d. Abg. Nico Bloem) (SPD)
3. Abg. Marcus Bosse (SPD)
4. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
5. Abg. Gerd Hujahn (SPD)
6. Abg. Kirsikka Lansmann (i. V. d. Abg. Guido Pott) (SPD)
7. Abg. Brian Baatzsch (i. V. d. Abg. Christoph Willeke) (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (i. V. d. Abg. Laura Hopmann) (CDU)
9. Abg. Verena Kämmerling (CDU)
10. Abg. Axel Miesner (CDU)
11. Abg. Jonas Pohlmann (CDU)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
13. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE)
14. Abg. Marcel Queckemeyer (i. V. d. Abg. Ansgar Georg Schledde) (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Richter am Verwaltungsgericht Barstein.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 12.31 Uhr bis 14.45 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/2630](#)

erste Beratung: 24. Plenarsitzung am 08.11.2023

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV; AfluS; AfELuV,

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF;

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfWVBuD

zuletzt beraten: 29. Sitzung am 11.02.2024

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Vorlage 13 aktueller Stand der Beratungen im federführenden Ausschuss, Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD zum Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der Grünen in Vorlage 12 und zu weiteren Punkten

Vorlage 14 Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der Grünen zu den Artikel 3 Nr. 4 Buchst. c

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) trägt die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der **Vorlage 13** vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Eine Aussprache und gegebenenfalls von der Vorlage des GBD abweichende Beschlüsse ergeben sich zu den nachstehend aufgeführten Regelungen des Gesetzentwurfs:

Artikel 1 - Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG)

§ 1 - Regelungsbereich

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) plädiert dafür, **Satz 1/1** in die Beschlussempfehlung zu übernehmen und entsprechend dem Vorschlag des GBD Satz 3 zu streichen. - Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) erinnert an die Aussprache zu dieser Regelung in der 27. Sitzung am 26. Februar 2024 und wiederholt die Kritik ihrer Fraktion an diesem Aspekt des NKlimaG. Rechtliche Risiken, die zu einer gleichsam versehentlichen Auslösung der Superprivilegierung führen könnten, seien zu vermeiden. - Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) erwidert, mit dem Vorschlag des GBD zu den Sätzen 1/1 und 3 werde diese Problem vermieden, weil nur auf das NKlimaG verwiesen werde, ohne hier ein konkretes Datum zu nennen. Damit werde den Bedenken des GBD Rechnung getragen, ohne die politische Intention der Koalitionsfraktionen aufzugeben. - ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) bekräftigt die in der 27. Sitzung dargelegte Rechtsauffassung. Gleichwohl werde,

erläutert sie, das dargestellte rechtliche Risiko durch die in Satz 1/1 vorgeschlagene Formulierung minimiert.

Der **Ausschuss** billigt die Vorschläge des GBD zu den Sätzen 1/1 und 3 in Vorlage 13 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der AfD.

Artikel 2 - Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften

§ 2 - Anwendungsbereich

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) erkundigt sich, ob auf der Grundlage der Ausnahmen in **Absatz 2** auch kleinere PV-Anlagen auf Auslaufflächen von geflügelhaltenden Betrieben von der Regelung zur Akzeptanzabgabe ausgenommen würden. - MR **Dr. Buhlert** (MU) verweist auf die Definition in § 1/1 Abs. 1, wonach Freiflächenanlagen zu den Vorhaben im Sinne dieses Gesetzes zählten, wenn die installierte Leistung mindestens 1 MW umfasse. Anlagen mit dieser Leistung nähmen rund 1 ha in Anspruch. Zusätzlich sei - im Fall großer Anlagen - die Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 4 zu sehen, mit der Agri-PV-Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 4 NKlimaG von der Pflicht ausgenommen würden; denn die Geflügelwirtschaft sei eine Form der Landwirtschaft. Außerdem seien Anlagen von der Pflicht ausgenommen, wenn die PV-Anlage der Eigenversorgung des landwirtschaftlichen Betriebs diene. Wahrscheinlich ergebe sich also schon aus diesen Regelungen, dass Betreiber von PV-Anlagen in Geflügelausläufen keine Akzeptanzabgabe entrichten müssten. Vor diesem Hintergrund erscheine es fraglich, ob eine weitere Ausnahmeregelung erforderlich sei. - Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) und Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) halten die vorliegenden Regelungen - in der Fassung der Formulierungsvorschläge des GBD in Vorlage 12 - in diesem Kontext für ausreichend.

§ 3 - Abgabe

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) führt zu **Absatz 1 Satz 1** im Sinne der Vorlage 13 aus und erinnert an die diesbezügliche Aussprache in der 29. Sitzung. - Der **Ausschuss** plädiert einmütig dafür, den in eckigen Klammern gesetzten Teil des Satzes 1 zu streichen.

Die **Vertreterin des GBD** trägt sodann zu **Absatz 2** entsprechend der Vorlage 13 vor und erläutert die Bedeutung des **Satzes 6**, mit dem die Regelungsintention des Änderungsvorschlags in Vorlage 12 umgesetzt werde. - Damit, fasst Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) zusammen, werde eine Regelung, die sich nicht auf einen Vorhabenträger beziehe, der mit den betroffenen Kommunen privatrechtliche Vereinbarungen gemäß § 6 EEG abgeschlossen habe, so ausgedehnt, dass auch dieser befreite Vorhabenträger das Fachministerium über die eingespeiste Strommenge zu informieren habe. Gegen diese Ausweitung der Regelung habe sie Bedenken, im Übrigen auch im Hinblick auf die Mittelverwendung. - MR **Dr. Buhlert** (MU) erläutert, mit der Regelung in Satz 6 werde das Fachministerium in die Lage versetzt, zu kontrollieren, ob ein Vorhabenträger, der Vereinbarungen gemäß § 6 EEG abgeschlossen habe - über diese sei das Fachmi-

nisterium informiert -, seinen Verpflichtungen im korrekten Umfang nachkomme. Insofern ergebe sich auch eine Bedeutung für die Regelung unter § 4. Im Übrigen gehe das MU davon aus, dass das Land auch hierfür über die erforderliche Regelungskompetenz verfüge; auch das Gutachten von Professor Dr. Kment vom Oktober 2023 deute das an. - Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) ergänzt, es gehe um die Vollständigkeit des Bildes; denn auch eine Vereinbarung gemäß § 6 EEG stelle einen Weg zur Erhaltung und Steigerung der Akzeptanz für die Erneuerbarenanlagen dar. - Ein Vorhabenträger, wendet Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) ein, der mit betroffenen Kommunen gemäß § 6 EEG Verträge eingegangen sei, sei gegenüber diesen rechenschaftspflichtig. - Der **Ausschuss** plädiert mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der AfD dafür, Satz 6 in die Beschlussempfehlung aufzunehmen.

§ 4 - Mittelverwendung

Die **Überschrift** wird nach der Beratung über die Ergänzung der Regelung um einen Absatz 4 erweitert (siehe dort).

Zu **Absatz 2** führt ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) im Sinne der Vorlage 13 aus. Auf Nachfrage von Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) erläutert die **Vertreterin des GBD**, dass sich aus der Klarstellung in **Satz 2**, dass sich die Regelung nur auf die *betroffenen* Ortschaften oder Stadtbezirke beziehe, nach ihrem Verständnis ergebe, dass sich auch die Regelung in **Satz 2/2** nur auf diese Gemeindeteile beziehe. Eine Ergänzung des Satzes 2/2 um das Adjektiv „betroffenen“ erscheine also nicht erforderlich. Der GBD werde diese Frage aber nochmals prüfen. - Abg. **Marcel Queckemeyer** (AfD) spricht sich gegen eine unnötig lange Regelung aus.

Die **Vertreterin des GBD** stellt dessen Anmerkung zu **Absatz 3** im Sinne der Vorlage 13 vor und erläutert den Formulierungsvorschlag auf Seite 20 oben. - Der **Ausschuss** billigt diesen Formulierungsvorschlag einmütig.

Anschließend führt ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) im Sinne der Darlegungen des GBD auf Seite 27 (Mitte und unten) der Vorlage 13 zu einer vom Fachministerium gewünschten zusätzlichen Regelung aus, wonach eine Kommune eine aufgrund des § 6 EEG erhaltene Zuwendung wie die Akzeptanzabgabe zu verwenden habe. Die Regelung einer solchen Verwendungsvorgabe bedürfe im Hinblick auf das Recht auf kommunale Selbstverwaltung jedenfalls näherer Prüfung, die angesichts der in Aussicht genommenen Zeitplanung nicht mehr durchgeführt werden könne, und sei bereits deswegen nicht ohne rechtliches Risiko. Gleichwohl unterbreite der GBD auf Wunsch des Fachministeriums hierzu einen Formulierungsvorschlag für einen zusätzlichen **Absatz 4** auf Seite 27 unten.

In diesem Kontext seien für sie zwei Aspekte wichtig, sagt Abg. **Verena Kämmerling** (CDU). Einerseits ergebe sich für die Vorhabenträger ein Vorteil, wenn sie von der Option der Vereinbarungen gemäß § 6 EEG Gebrauch machten, weil sich eine Erstattungsmöglichkeit entstünde; dies sei im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien und aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus der Sicht der Vorhabenträger attraktiv. Andererseits würden durch die hier diskutierte Regelung die Einsatzmöglichkeiten der Akzeptanzabgabe - und durch den diskutierten neuen Absatz 4 auch der Mittel gemäß § 6 EEG im gleichen Maße - eingeschränkt; gegen derartige Ein-

schränkungen wendeten sich die Kommunalvertreter, die diese Mittel gerne auch zur Finanzierung von Pflichtaufgaben einsetzen würden können, bekanntlich. Mit dem neuen Absatz 4 würde den Kommunen der Anreiz genommen, den Aufwand zur Verhandlung und zum Abschluss eines Vertrags gemäß § 6 EEG zu betreiben. Damit drohe eine Verschlechterung der Position der Vorhabenträger.

MR **Dr. Buhlert** (MU) weist darauf hin, dass eine Gesetzgebungskompetenz für die Länder im Bereich einer Akzeptanzabgabe nur gesehen werde, wenn die Einnahmen aus einer solchen Abgabe die Akzeptanz von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien erhalte und steigere, weil sich so auch ein Nutzen für die Vorhabenträger ergebe. Dieses Interesse der Vorhabenträger werde auch im Zusammenhang mit den Zahlungen gemäß § 6 EEG gesehen. Zudem sei auf die derzeitige Diskussion auf der Bundesebene über die Regelung in § 22 b EEG hinzuweisen. Letztlich sei es aber eine politische Entscheidung, ob für die Akzeptanzabgabe und die Zuwendungen gemäß § 6 EEG aufseiten der Kommunen dieselben Verwendungsvorgaben gelten sollten.

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) spricht sich für die Aufnahme des Absatzes 4 in die Beschlussempfehlung aus.

Dann, ergänzt ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD), sollte die **Überschrift** dieses Paragraphen entsprechend dem Vorschlag auf Seite 28 oben der Vorlage 13 um die Worte „und von Zuwendungen nach § 6 EEG 2023“ ergänzt werden.

Der **Ausschuss** spricht sich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der AfD für die Aufnahme des Absatzes 4 und die Ergänzung der Überschrift aus.

§ 5 - Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) führt zu **Absatz 1** entsprechend der Vorlage 13 aus und greift dabei die Diskussion auf, wie das „oder“ in Satz 1 Nrn. 1 und 2 zu verstehen sei. Sie erläutert den Formulierungsvorschlag des GBD zu Satz 2. Ergänzend weist sie darauf hin, dass in Satz 2 das Wort „auch“ nach „im Fall des Satzes 1 Nr. 1“ entfallen könne, wenn dies gewünscht sei. - Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) meint, auf Satz 2 könne verzichtet werden, wenn unmissverständlich klar wäre, dass das „oder“ in Satz 1 Nrn. 1 und 2 im Sinne eines inklusiven „und/oder“ und nicht im Sinne eines exklusiven „entweder/oder“ zu verstehen sei. - Die **Vertreterin des GBD** antwortet, Zweck der Vorschrift sei es, eine Verpflichtung zur Abgabe eines Angebotes zu regeln; es handele sich also um die Regelung einer Mindestanforderung. Aufgrund und im Rahmen der grundrechtlich geschützten Vertragsfreiheit seien die Vorhabenträger selbstverständlich berechtigt, auch weitere Angebote zu unterbreiten und eine finanzielle Beteiligung weiterer Betroffener zu ermöglichen, sodass der auf Wunsch des Ausschusses aufgenommene Satz 2 an sich verzichtbar sei. - Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) verweist auf die Mindestanforderungen, die gemäß Absatz 3 zu erfüllen seien, damit ein Angebot „angemessen“ sei. Selbstverständlich könnten zusätzliche Angebote unterbreitet werden, mit denen - in summarischer Betrachtung - diese Mindestanforderungen überschritten würden. Ihr gehe es aber um Angebote, die nur die Mindestanforderungen erfüllten, und dabei um die Frage, ob diese *entweder* der Kommune *oder*

den Einwohnern oder eventuell auch beiden unterbreitet werden könnten, weshalb sich die Formulierung „und/oder“ in Satz 1 Nrn. 1 und 2 anbieten könne. - MR **Dr. Buhlert** (MU) erläutert, mit Satz 2 werde verdeutlicht, dass Angebote auch allen genannten Betroffenen unterbreitet werden dürften, womit die von Abg. Frau Hanisch gewünschte Klarheit hergestellt werde. - Die **Vertreterin des GBD** wendet sich ebenfalls gegen eine „und/oder“-Formulierung in Satz 1 Nrn. 1 und 2. - Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) spricht sich für die Aufnahme des Satzes 2 in die Beschlussempfehlung aus.

Auf Nachfrage von Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) verdeutlicht MR **Dr. Buhlert** (MU), mit der Regelung in § 5 werde ein Vorhabenträger lediglich verpflichtet, ein Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung zu unterbreiten, wofür eine Untergrenze geschaffen werde. Dieses Angebot könne sich in seinem Mindestumfang erstens an die Kommune, zweitens an die Einwohner oder drittens an Kommune und Einwohner richten.

Der **Ausschuss** spricht sich einmütig für die Aufnahme des Satzes 2 - ohne „auch“ nach „im Falle des Satzes 1 Nr. 1“ - in die Beschlussempfehlung aus. Ferner lehnt er die Formulierungsalternative „soll“ in Satz 1/1 ab.

Zu **Satz 3** führt ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) im Sinne der Vorlage 13 aus und berichtet, in der Vorbereitung auf diese Sitzung sei deutlich geworden, dass der Formulierungsvorschlag des GBD bezüglich des Worts „Umkreis“ nochmals überarbeitet werden sollte. - MR **Dr. Buhlert** (MU) ergänzt im Sinne der Diskussion in der 29. Sitzung am 11. März 2024, dass der Begriff „Betroffenheit“ in diesem Kontext für Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen bundesgesetzlich unterschiedlich geregelt sei. Damit sei politisch zu entscheiden, ob Einwohnerinnen und Einwohner, die zwar weniger als 2 500 m von der Außenkante einer Freiflächenanlage entfernt, aber nicht in einer gemäß Bundesrecht betroffenen Gemeinde lebten, auch von einem Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung profitieren können sollten. - Auf Nachfrage von Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) verdeutlichen die **Vertreterin des GBD** und der **Vertreter des MU**, mit „Einwohnerinnen und Einwohnern“ seien alle Personen gemeint, die im betreffenden Gebiet einen Haupt- oder Nebenwohnsitz hätten, unabhängig von ihrer Geschäftsfähigkeit bzw. ihrem Alter. Das Angebot sei also allen Personen in diesem Sinne zu unterbreiten, zumal es in der Praxis für einen Vorhabenträger wohl kaum möglich sei, festzustellen, wer geschäftsfähig sei. - In der Hinsicht sollte nicht differenziert werden, betont Abg. **Gerd Hujahn** (SPD), denn zum Beispiel auch alte Menschen mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit seien von Windenergieanlagen betroffen. - Abg. **Marcel Queckemeyer** (AfD) schließt sich dieser Position an.

Der **Ausschuss** ist mit dem Inhalt des Formulierungsvorschlags des GBD auf Seite 28 der Vorlage 13 zu Satz 3 einverstanden. Der alternative Formulierungsvorschlag auf Seite 31 wird abgelehnt.

Zu **Absatz 1/1 Satz 6** plädiert Abg. **Marcel Queckemeyer** (AfD) dafür, das Angebot nicht nur in einer örtlichen Tageszeitung und auf der Internetseite des Vorhabenträgers - der Satzteil in eckigen Klammern sollte also in die Beschlussempfehlung aufgenommen werden - bekanntzumachen, sondern auch die betroffenen Einwohner direkt anzuschreiben. - MR **Dr. Buhlert** (MU) berichtet, über eine solche Regelung sei nachgedacht worden. Für solche Anschreiben müsste auf der Grundlage der Einwohnermeldedaten durch die Kommune vorab festgestellt werden, welche Einwohnerinnen und Einwohner betroffen seien, und die erforderlichen Teile der Meldedaten müssten an den Vorhabenträger weitergegeben werden. Damit sei im Zweifelsfall ein

erheblicher bürokratischer Aufwand verbunden. Außerdem könnte ein Fehler im Einwohnerregister erhebliche haftungsrechtliche Risiken nach sich ziehen. Selbstverständlich sei das MU nicht in der Lage, die Korrektheit eines Einwohnermeldedatenbestands zu prüfen. - Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) schließt sich diesen Ausführungen an, weist ergänzend auf die Kosten eines solchen Briefversands hin und plädiert ebenfalls für eine Veröffentlichung sowohl in einer örtlichen Tageszeitung als auch auf der Internetseite des Vorhabenträgers. - Damit werde auch eine gute Grundlage für die Verbreitung der Bekanntmachung in den sozialen Medien geschaffen, ergänzt Abg. **Thordies Hanisch** (SPD), denn auf die Darstellung im Internet könne verlinkt werden.

Der **Ausschuss** nimmt den Formulierungsvorschlag des GBD zu Satz 6 einschließlich des Satzteils in eckigen Klammern an.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) erkundigt sich, ob sich die in **Absatz 3 Satz 2** vorgesehene Direktbeteiligung in Höhe von mindestens 20 % auf das Vorhaben - darauf ziele der Änderungsvorschlag in Vorlage 12 ab - oder auf den Vorhabenträger - so der Formulierungsvorschlag des GBD in Vorlage 13 - beziehe. Da die Umsetzung eines Vorhabens und sein nachfolgender Betrieb direkt durch ein großes Energieversorgungsunternehmen wie RWE nicht undenkbar sei, erscheine eine Regelung zu einer Direktbeteiligung in Höhe von mindestens 20 % problematisch. - Der Formulierungsvorschlag des GBD, erläutert ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD), gehe auf nähere Erläuterungen des MU zum Regelungszweck zurück. - MR **Dr. Buhlert** (MU) weist auf die Legaldefinition in § 1/1 Abs. 2 hin und legt dar, in der Praxis betreibe ein großes Unternehmen wie RWE ein solches Vorhaben nicht unmittelbar, sondern über eine nachgeordnete Vorhabengesellschaft; diese sei der Vorhabenträger im Sinne dieses Gesetzes. Eine ähnliche Regelung bestehe im Übrigen in Mecklenburg-Vorpommern. - Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) meint, die Bedenken der Vertreterin der CDU-Fraktion seien nachvollziehbar; denn in der genannten Legaldefinition werde nicht ausgeschlossen, dass ein Vorhabenträger neben dem Vorhaben, auf das sich das Angebot beziehen solle, auch weitere Vorhaben betreibe. Eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an Vorhaben, von denen die Kommune bzw. die Einwohner nicht betroffen sei bzw. seien, sei nicht intendiert. Insofern sollte diese Regelung nach einer nochmaligen Prüfung gegebenenfalls präzisiert werden. - ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) sagt dies zu, rät aber davon ab, in diesem Zusammenhang die Definition in § 1/1 Abs. 2 zu ändern.

Nachdem die **Vertreterin des GBD** zu **Absatz 5** im Sinne der Vorlage 13 vorgetragen hat, spricht sich Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) dafür aus, im letzten Teil des **Satzes 2** nur die Gemeinden oder Landkreise durch das Wort „betroffenen“ näher zu definieren. Hingegen sollte diese Einschränkung vor „Einwohnerinnen und Einwohnern“ nicht eingefügt werden, denn die Zahl der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner könne so gering sein, dass eine Beteiligung in Höhe von mindestens 20 % an einem Vorhabenträger faktisch nicht möglich sei. Insofern solle sich die Einschränkung nur auf die Kommunen beziehen. - Der **Ausschuss** billigt diesen Vorschlag.

§ 6 - Erneutes Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) stellt die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD entsprechend der Vorlage 13 vor und erläutert in diesem Zuge, warum der GBD empfehle, den

Änderungsvorschlag in Vorlage 12 an dieser Stelle nur partiell zu berücksichtigen. - Mit der Regelung sei intendiert, erläutert MR **Dr. Buhlert** (MU), dass sich bereits an einem Vorhaben Beteiligte nach Ablauf der Beteiligung erneut finanziell bei diesem Vorhaben engagieren könnten. - ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) weist auf die Parallelen zur Regelung in § 5 hin - auch hinsichtlich der Betroffenheit als zentraler Voraussetzung - und sagt, letztlich gehe es um ein Angebot zur Beteiligung an dem Vorhaben für die restliche Laufzeit des Vorhabens - entweder für die gesamte restliche Laufzeit oder für mehrere kürzere Laufzeiten, die in ihrer Gesamtheit die verbliebene Restlaufzeit abdecken. Vor diesem Hintergrund sollten in den §§ 5 und 6 keine unterschiedlichen Begrifflichkeiten gewählt werden. Insofern rate der GBD dazu, den Formulierungsvorschlag des GBD in Vorlage 13 in die Beschlussempfehlung zu übernehmen. - Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) schließt sich dieser Empfehlung an.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) erkundigt sich, welches Vorgehen in dem Fall intendiert sei, dass ein Beteiligter während der Beteiligungslaufzeit umziehe und nicht mehr von dem Vorhaben betroffen sei. - MR **Dr. Buhlert** (MU) erläutert, maßgeblich sei - wie bei § 5 - die Betroffenheit zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Angebots. Weitergehende Regelungen, zum Beispiel in der Form, dass Beteiligungen nach einem Umzug oder nach einem Erbfall zu verkaufen seien, wenn die Betroffenheit am neuen Wohnort bzw. der Erbenden nicht gegeben sei, wären hingegen unnötig kompliziert.

§ 9 - Verordnungsermächtigungen

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) stellt die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der Vorlage 13 vor. - Der **Ausschuss** billigt die Vorschläge des GBD einschließlich der Folgeänderungen.

Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

Nr. 4: § 5 - Ergänzende Vorschriften für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme

Zu **Buchstabe c (Absatz 5) Satz 7** greift Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) die in der 28. Sitzung am 8. März 2024 geäußerten Bedenken auf und stellt den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in **Vorlage 14** im Sinne des Regelungs- und Begründungstextes vor. Sie erläutert ergänzend, damit werde der Tatsache Rechnung getragen, dass die Teilflächenziele auch über Flächenausweisungen unter Nutzung des Baurechts erreicht werden könnten. - ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) weist darauf hin, dass die Vorlage 13 aus zeitlichen Gründen noch den zur 28. Sitzung am 8. März 2024 vorgelegten Formulierungsvorschlag des GBD enthalte. - Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) sagt, mit dem Änderungsvorschlag in Vorlage 14 werde die Regelung, die im Kontext der Erreichung der Teilflächenziele notwendig sei, präzisiert und sei von daher zumindest unschädlich.

Der **Ausschuss** billigt Satz 7 in der Fassung der Vorlage 14.

Beschluss - Abschluss des ersten Beratungsdurchgangs

Der - federführende - **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung (in der Fassung der Vorlagen 13 und 14 zuzüglich einiger weiterer in der Sitzung beschlossener Änderungen) anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: CDU

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich der Voten der mitberatenden Ausschüsse und der Auswertung der Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses.

Abschließend bittet der Ausschuss die anderen beteiligten Ausschüsse, die Mitberatungen bzw. die Abgabe der Stellungnahme so zu terminieren, dass der - federführende - Ausschuss den zweiten Beratungsdurchgang am 5. April 2024 durchführen kann, um eine abschließende Beratung des Gesetzentwurfs im April-Plenum zu ermöglichen.

Tagesordnungspunkt 2:

Nachhaltige Kreislaufwirtschaft voranbringen, Baukosten reduzieren, echtes Recycling von Baustoffen möglich machen!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/2896](#)

*direkt überwiesen am 22.11.2023
AfUEuK*

zuletzt beraten: 29. Sitzung am 11.03.2024 (Unterrichtung, Verfahrensfragen)

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** verständigt sich für die vereinbarte schriftliche Anhörung auf den Schlüssel 2/2/1/1 und kommt überein, zusätzlich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens anzuhören. Die Fraktionen werden gebeten, die Anzuhörenden gegenüber der Landtagsverwaltung zeitnah zu benennen.

Mittlerweile wurden folgende weitere Anzuhörende benannt:

- *Verband der Recycling- und Entsorgungsunternehmen in Niedersachsen e. V. (Vorschlag der Fraktion der SPD)*
- *Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen e. V. (Vorschlag der Fraktion der SPD)*
- *Baugewerbe-Verband Niedersachsen (Vorschlag der Fraktion der CDU)*
- *Deutscher Abbruchverband e. V. (Vorschlag der Fraktion der CDU)*
- *Professor Dr. Daniel Goldmann (TU Clausthal) (Vorschlag der Fraktion der Grünen)*

Die Fraktion der AfD benannte keinen Anzuhörenden.

Tagesordnungspunkt 3:

Wasser in Zeiten des Klimawandels - ein nachhaltiges und integriertes Wassermanagement für Niedersachsen weiterentwickeln

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3734](#)

direkt überwiesen am 13.03.2024

federführend: AfUEuK;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Vorstellung der Grundzüge des Antrags

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD) stellt namens der drei antragstellenden Fraktionen die Grundzüge des Antrags im Sinne des Entschließungs- und Begründungstextes vor und stellt diesen in den thematischen Kontext der mittlerweile zurückgezogenen Anträge in den Drucksachen 19/805 der Fraktion der CDU und 19/1602 der Koalitionsfraktionen. Er betont die weitgehende inhaltliche Übereinstimmung der beiden Anträge und die hohe Bedeutung des Themas, weshalb sich die drei antragstellenden Fraktionen auf die Abfassung eines gemeinsamen Antrags und die Zurückziehung der beiden älteren Anträge verständigt hätten.

Verfahrensfragen

Für die weitere Beratung biete es sich an, fährt Abg. **Gerd Hujahn** (SPD) fort, die aus der Beratung jener Anträge vorhandenen Materialien hinzuzuziehen und die Beratung so fortzusetzen, dass die abschließende Beratung im April-Plenum 2024 erfolgen könne. - Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) regt an, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz um eine Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 3 GO LT zu bitten. Aufgrund der terminlichen Gegebenheiten sollte hingegen auf eine Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung oder weiterer Ausschüsse, die bereits zu den beiden „Vorgängeranträgen“ Stellung genommen hätten, verzichtet werden. - Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) stimmt diesem Verfahrensvorschlag zu.

Der **Ausschuss** billigt diese Verfahrensvorschläge und kommt überein, die Beratung aufgrund der dann vorliegenden Stellungnahme in der Sitzung am 5. April 2024 durchzuführen, damit die abschließende Beratung im April-Plenum 2024 erfolgen kann.

Tagesordnungspunkt 4:

Niedersachsens Mooroffensive vorantreiben

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3658](#)

erste Beratung: 36. Plenarsitzung am 15.03.2024

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfELuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Verfahrensfragen

Abg. **Marcus Bosse** (SPD) schlägt vor, der Ausschuss solle sich zunächst durch die Landesregierung zu dem Antrag unterrichten lassen.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) stimmt dem Vorschlag zu. Im Anschluss daran biete es sich an, sagt sie, die Beratung dieses Antrags mit der Beratung der drei themenverwandten Anträge in den Drucksachen 19/2702, 19/2709 und 19/2710 - zu diesen Anträgen sei bereits in der 21. Sitzung am 15. Januar 2024 unterrichtet worden - zusammenzufassen.

Der **Ausschuss** billigt diese Verfahrensvorschläge einstimmig. - Vors. Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE) regt an, die Unterrichtung zu diesem Antrag und die bereits zum Antrag der Fraktion der CDU in Drucksache 19/3546 - „Die Errichtung von Floating-Photovoltaikanlagen einfacher und wirtschaftlicher gestalten“ - beantragte nach Möglichkeit terminlich zusammenzufassen.
